



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesrat Alain Berset  
Generalsekretariat GS-EDI  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:  
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 11. Februar 2021

## **Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Das im Juni 2020 von den eidgenössischen Räten angenommene neue Bundesgesetz über die Überbrückungsleistungen (ÜLG) soll auf den 1. Juli 2021 in Krafttreten. Nun werden auf Verordnungsebene die Einzelheiten für eine möglichst rasche Umsetzung festgelegt. Der SGV hatte das ÜLG insgesamt unterstützt und sich im Sinne des Ständerats für eine moderate Lösung ausgesprochen. Die Überbrückungsleistungen sind grundsätzlich ein taugliches Instrument, um bei älteren ausgesteuerten Personen ab 60 Jahren einer Altersarmut und einem Abrutschen in die kommunale Sozialhilfe entgegenzuwirken. Die Gemeinden, welche den grössten Anteil der Sozialhilfe tragen, spüren dieses neue Sozialwerk wohl erst dann, wenn die verschiedenen vorgesehenen Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt greifen.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf auf einige Punkte, die uns im Hinblick auf eine möglichst rasche und praktikable Umsetzung wichtig sind.

In Bezug auf die Finanzierung der Überbrückungsleistungen (ÜL) schlägt der Bund eine Regelung analog zu den Ausführungsbestimmungen der Ergänzungsleistungen vor. Die Finanzierung der ÜL soll halbjährlich über einen Vorschuss erfolgen. Die Kantone rechnen halbjährlich ab, je nach kantonaler Regelung nach Absprache bzw. Rückmeldungen der Gemeinden. Auf der Grundlage dieser Abrechnungen wird den Kantonen der Restbetrag überwiesen. Anders als bei den Ergänzungsleistungen handelt es sich bei den ÜL jedoch nicht um eine Aufgabe, welche die Kantone den EL-Durchführungsstellen übertragen, sondern um eine Übertragung direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art. 19 ÜLG). Die Kantone haben keine materiell-rechtlichen Befugnisse bei den ÜL. Wir erachten die vorgeschlagenen Finanzierungsmodalitäten (Art. 52 – 55 E-ÜLV) deshalb für den falschen Weg. Wenn die Bundesbeiträge für die ÜL an die Kantone ausgerichtet werden, müssten diese faktisch die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen und die entsprechenden Beträge in das Kantons- bzw. das Gemeindebudget aufnehmen. Damit dies im entsprechenden kantonalen Finanzhaushaltsrecht überhaupt möglich wäre, müssten dafür erst die nötigen kantonalen Grundlagen geschaffen werden.

Dieser Weg ist kompliziert und würde dem politischen Willen einer raschen Umsetzung zuwiderlaufen. Wir ersuchen Sie daher, alternative Finanzierungsmechanismen zu prüfen, die sich in der Praxis bewährt haben. Ausserdem soll der Aufwand für die Gemeinden, insbesondere in Bezug auf die Administration, möglichst gering gehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Sozialdirektorenkonferenz



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
3003 Bern

Per Mail: [Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 8. Februar 2021

## **Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme beruht auf der Einschätzung der Städteinitiative Sozialpolitik; in dieser Sektion unseres Verbandes behandeln die Vorsteher/innen und Amtsleiter/innen der Sozialdepartemente aus rund 60 Städten fachspezifische Fragestellungen.

Die Ausführungsbestimmungen zum ÜLG orientieren sich stark an den Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELV). Unsere Rückmeldungen beziehen sich vorwiegend auf Bestimmungen, bei denen die ÜLV von der ELV abweicht.

### **Zu Art. 5 Integrationsbemühungen**

Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen müssen gemäss Verordnung ihre Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt nachweisen (im Gesetz ist es eine Kann-Formulierung). Es ist aus unserer Sicht eine administrativ möglichst einfache Lösung vorzusehen, zumal die Botschaft zur Gesetzesvorlage diesbezüglich auch weitere Möglichkeiten (Freiwilligenarbeit, Sprachkurs, Pflege und Betreuung von Angehörigen etc.) festhält. Im Übrigen sehen ÜLG sowie ÜLV - aus unserer Sicht zu- recht - keine Sanktionierungsmöglichkeit vor, sofern der Nachweis von Integrationsanstrengungen nicht erbracht wird.

### **Zu Art. 8 Wegzug ins Ausland**

Wie bereits in unserer Vernehmlassung zum Gesetz geschrieben, soll bei Wegzug einer Person ins Ausland nicht nur die Auszahlung, sondern auch die Berechnung der Leistung durch eine zentrale,



spezialisierte Bundesstelle erfolgen (Schweizerische Ausgleichskasse). Die Anpassung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen an die Kaufkraft des Wohnsitzstaats bei der Ausrichtung von Überbrückungsleistungen ins Ausland ist aus unserer Sicht für die Durchführungsstellen nicht umsetzbar und sollte zentral durch die Schweizerische Ausgleichskasse vorgenommen werden. Es stellen sich sehr viele Fragen, z.B. welche Höhe als Mietzinsmaximum im Ausland akzeptiert werden kann. Zudem sollen die Überbrückungsleistungen grundsätzlich in Schweizer Franken ausbezahlt werden und nicht in der ausländischen Währung.

### **Zu Art. 38 Abs. 3 Personen im Ausland**

Dieser Artikel regelt die Zuständigkeit bei Personen im Ausland und widerspricht Art. 5 Abs. 1 ÜLG, in welchem der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz als Anspruchsvoraussetzung definiert ist.

### **Zu Art. 39 Bearbeitungsfrist**

Die Bestimmung bezüglich Bearbeitungsfrist soll mit der ELV-Bestimmung identisch sein. Im Gegensatz zur ELV wurde hier das Wort «grundsätzlich» gestrichen. Die Einhaltung der Bearbeitungsdauer von 90 Tagen seit Anmeldung ist für die Durchführungsstelle jedoch nur möglich, sofern die erforderlichen Unterlagen vorliegen und somit der Mitwirkungspflicht nachgekommen wird. Dieser Sachverhalt trifft auch bei den Überbrückungsleistungen zu. Es soll deshalb die gleiche Formulierung wie bei der ELV gewählt werden.

Der Schweizerische Städteverband ist erfreut darüber, dass das Gesetz zu den Überbrückungsleistungen rasch in Kraft tritt. Wir möchten anregen, ein besonderes Gewicht auf die Information der potentiellen Bezugsberechtigten zu legen. Vor allem die Arbeitsämter spielen hier eine wichtige Rolle und sollten die Betroffenen bei einer Aussteuerung konsequent auf die Überbrückungsleistung hinweisen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

#### **Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband